

Machbarkeits- und Konzeptstudie für ein Innovations- und Gründerzentrum in der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)

Genossenschaftsrechtliche Machbarkeit

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für sämtliche Geschlechter (m/w/d).

AWADO Agrar- und Energieberatung GmbH

Jean-Monnet-Straße 4 · 10557 Berlin

Telefon 030 26472-7047

Telefax 030 26472-7030

Sitz: Berlin, Eintragung Amtsgericht Charlottenburg HRB 153282 B

Geschäftsführung: Dr. Andreas Eisen, Ralf-Dieter Lewin, Christoph Gottwald

USt-IdNr.: DE 231113703, Finanzamt Berlin II

Bankverbindung: Volksbank Chemnitz eG, IBAN DE35 8709 6214 0300 0216 17, BIC GENODEF1CH1

Inhaltsverzeichnis

3.1. Vor- und Nachteile der Rechtsform für das konkrete Gründungsvorhaben	3
3.2. Satzungsrelevante Empfehlungen	7
3.3 Möglichkeit der Gemeinnützigkeit	9

(Prüfung der Entsendung gemäß § 36 Abs. 5 GenG (dazu wurde bereits in den betriebswirtschaftlichen Modulen Stellung genommen))

3.1. Vor- und Nachteile der Rechtsform für das konkrete Gründungsvorhaben

Die Genossenschaft ist eine Körperschaft, die weder zu den Personen- noch zu den Kapitalgesellschaften zählt. Eine Genossenschaft im Sinne des Genossenschaftsgesetzes (GenG) ist eine juristische Person, die mit Unterzeichnung der Satzung durch mindestens drei Gründungsmitglieder und die Bestellung von Aufsichtsrat und Vorstand entsteht, aber erst durch Eintragung in das Genossenschaftsregister Rechtsfähigkeit erlangt.

Das Gesellschaftskapital setzt sich aus den Einzahlungen auf den Geschäftsanteil und dem im Laufe der Zeit gebildeten weiteren Gesellschaftsvermögen in Form von gesetzlichen und freiwilligen Rücklagen sowie stillen Reserven zusammen. Für eine Genossenschaft gibt es keine Vorschriften über das Vorhalten eines Mindestkapitals. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme ungeachtet der Höhe der Kapitalbeteiligung.

Gewinne treten bei Genossenschaften in anderer Form auf. Einerseits mehren die Genossenschaften die Gewinne der Mitglieder über die Leistungen, die sie für diese erbringen. Andererseits werden Gewinne der Genossenschaft dazu genutzt, die Kapitalisierung der Genossenschaft zu verbessern, sodass deren nachhaltiges Wirtschaften und deren langfristige Orientierung gestärkt werden. Für die Mitglieder ergeben sich damit drei Komponenten, mit denen sie gefördert werden bzw. durch die für sie ein „Member Value“ erbracht wird.

1. Die erbrachten Leistungen der Genossenschaft für die Mitglieder (unmittelbare Leistungsbeziehung).
2. Die Dividende auf die Geschäftsanteile der Mitglieder (Kapitalgeberbeziehung).
3. Die langfristige Verfügbarkeit der genossenschaftlichen Leistungen (nachhaltige Beziehung).

Es gehört zum Wesensmerkmal der Genossenschaft, dass deren Kunden gleichzeitig ihre Eigentümer sind und vice versa. Während bei Kapitalgesellschaften Gewinne mit den Kunden für die Eigentümer erzielt werden, werden bei Genossenschaften Werte für die Eigentümer/Kunden mit den Kunden /Eigentümern erwirtschaftet. Die Identität von Kunde und Eigentümer ist das entscheidende Merkmal der Genossenschaft.

Eine reine Beteiligungsgesellschaft ist deshalb ausgeschlossen. Jede Genossenschaft benötigt einen Geschäftsbetrieb im Sinne der unmittelbaren Leistungserbringung für die Mitglieder. Eine Genossenschaft, die sich auf die Erwirtschaftung von Kapitalerträgen für ihre Mitglieder beschränkt, ist nicht zulässig.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet gegenüber den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft (§ 2 GenG). Das Gesetz lässt eine mittelbare Haftung in Form von Nachschüssen für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der eG zu, wenn sie in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Genossenschaft besitzt in der Regel drei Organe: Den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Für Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern gelten Sonderregeln. Die Genossenschaft wird vom Grundsatz der Selbstorganschaft getragen, sodass Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied nur sein kann, wer zugleich Mitglied der Genossenschaft ist. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.

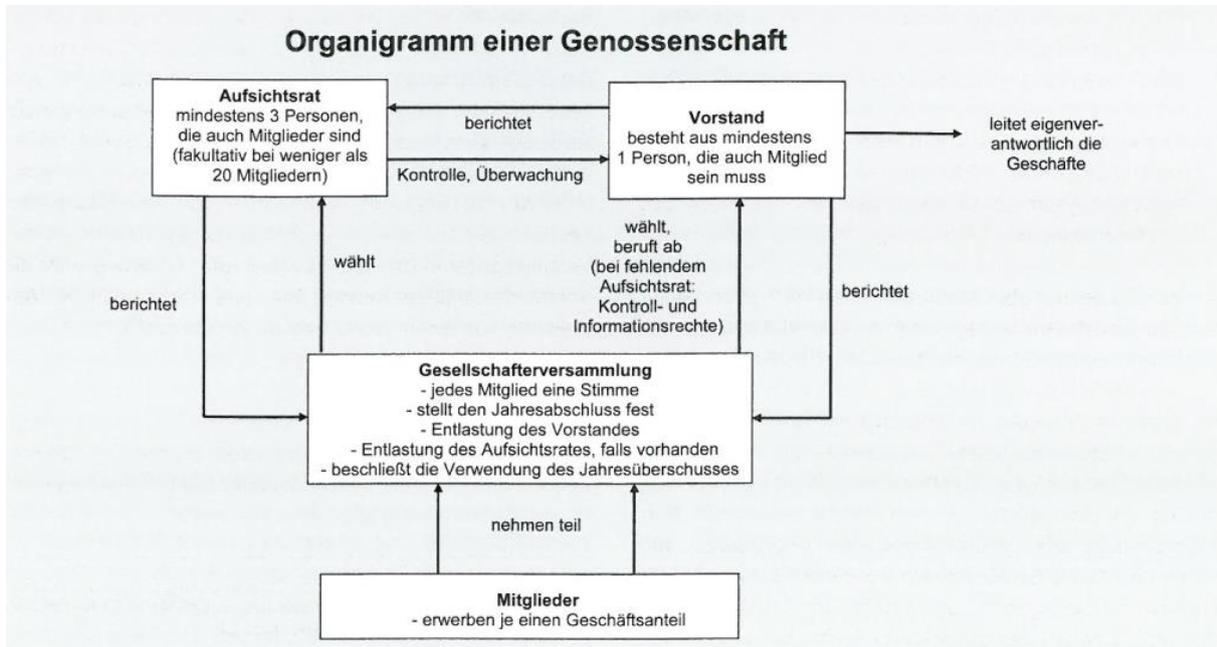


Abbildung aus „Die Gemeinnützige Eingetragene Genossenschaft“ von Oliver Rulle, Rote Seiten (4|2011), S.4

Es besteht eine Pflichtmitgliedschaft und Prüfungspflicht (§§ 53; 54 GenG). Der Prüfungsverband ist gesetzlicher Prüfer der Genossenschaft und unterliegt der Rechtsaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat sowie der Qualitätskontrolle durch die Berufsaussicht der Wirtschaftsprüfer.

Der Erwerb der Mitgliedschaft in einer eG kann durch Unterzeichnung einer Gründungsurkunde, durch Beitrittserklärung oder durch Umwandlung, insbesondere durch übertragende Verschmelzung auf eine eG erfolgen. Nach Gründung der Genossenschaft wird die Mitgliedschaft im Allgemeinen durch Beitrittserklärung und Zulassung des Beitritts erworben.

Ein großer Vorteil ist die nicht geschlossene Zahl der Mitglieder und damit der Eigentümer. Das unterscheidet die Genossenschaft von anderen Unternehmensformen.

Der Beitritt neuer Mitglieder oder deren Austritt kann durch eine statutarische Regelung genauso wenig ausgeschlossen werden wie das Kündigungsrecht eines Mitglieds (§ § 65 Abs.

1. Abs. 5 GenG). Durch Satzungsbestimmung kann lediglich die Kündigungsfrist verlängert werden.

Empfehlenswert ist in jedem Fall auch ein Ausschluss der Nachschusspflicht, da die Hürde der Beteiligung damit gesenkt wird. Mitglieder einer eG haften nämlich nur mit ihrer Kapitalbeteiligung, wenn in der Satzung eine Nachschusspflicht ausgeschlossen wird.

Ein weiches Abgrenzungsmerkmal einer eG zur GmbH kann darin liegen, dass der Hauptzweck der eG nicht in der Verwertung von Kapital zur Erwirtschaftung von Gewinn (Renditeerwartung der Gesellschafter), sondern in der Förderung der Mitglieder in dem Geschäftsfeld, in dem sie aktiv tätig sind, zu sehen ist. Damit einher geht allerdings die Begrenzung der Aktivitäten der eG, da der Unternehmensgegenstand nur in der Verfolgung dieser Sachziele bestehen kann. Bei einer eG ist es auch möglich, dass, wie dargestellt, das genossenschaftliche Mitglied auch gleichzeitig Kunde der eG sein kann. Dieses Zusammenfallen von sich sonst am Markt gegenüberstehenden Gruppen führt bei den Mitgliedern durchaus zu einer erhöhten Identifikation mit den Werten ihrer Genossenschaft. Zusätzlich fördert das Prinzip „ein Mitglied – eine Stimme“ die Verbundenheit mit dieser Rechtsform, da alle unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile in der Generalversammlung gleichberechtigt sind. Dies kann dazu führen, dass bei einer eG im Gegensatz zur GmbH nicht eigenwirtschaftliche Ziele, sondern Einstellungen bzw. persönliche Motivation und soziale Verantwortung im Vordergrund stehen.

Mit der Gründung einer eG können aber auch Nachteile verbunden sein. Zwar ist eine notarielle Beurkundung der Satzung einer eG für die Eintragung ins Genossenschaftsregister nicht erforderlich, dafür besteht aber in der Gründungsphase im Unterschied zum Verein der Nachteil, dass dem Amtsgericht im Rahmen der beantragten Eintragung zwingend die Bescheinigung über die Aufnahme in den jeweiligen Prüfungsverband vorgelegt werden muss. Die Bescheinigung wird aber nur erteilt, wenn der Verband nach Prüfung eines sogenannten Unternehmenskonzepts überzeugt ist, dass dieses auch tragfähig ist und die Genossenschaft am Markt Bestand haben wird. Damit können zeitliche Verzögerungen verbunden sein, falls das Konzept nicht die uneingeschränkte Zustimmung des Verbandes finden sollte.

Auch kann sich die satzungsmäßige Beschränkung der eG auf die Förderung der sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der eG auswirken, da die eG darüberhinausgehende Zwecke nicht verfolgen darf, wobei aber auch eine Verfolgung von sozialen und kulturellen Zwecken gemeinsam mit wirtschaftlichen zulässig ist.

3.2. Satzungsrelevante Empfehlungen

Der Mindestinhalt einer Satzung (§ 6 ff GenG) stellt sich in der Förderung und Unterstützung der Mitglieder in dem Geschäftsfeld, in dem sie tätig sind, folgendermaßen dar: Die Gründung einer Genossenschaft bedarf neben einer Mindestzahl von drei Gründungsmitgliedern einer schriftlichen Satzung. Eine notarielle Beurkundung ist nicht vorgesehen. Das Gesetz nennt Pflichtinhalte. Inhaltliche Abweichungen sind nur zulässig, wenn und soweit das Gesetz dies zulässt. In diesem Rahmen sind Gründer und Generalversammlung in der inhaltlichen Ausgestaltung in der Aufnahme weitergehender Regelungsinhalte in der Satzung frei, soweit keine anderen Gesetze weitere Einschränkung beinhalten.

Im Zusammenhang mit der Gründung des IGZ sind weiterhin folgende Gestaltungsmöglichkeiten für die Satzung zu empfehlen:

Kündigungsfrist zur Aufkündigung der Mitgliedschaft:

§ 65 GenG sieht eine mindestens dreimonatige und maximal fünfjährige Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres vor.

Eine lange Kündigungsfrist ist für die Genossenschaft dahingehend vorteilhaft, dass dadurch eine langfristige Liquiditätsplanung möglich ist. Bei den Mitgliedern kann für eine längere Kündigungsfrist auch wegen der höheren Resilienz in Krisenzeiten geworben werden.

Andererseits mindert eine lange Kündigungsfrist natürlich die Attraktivität der Mitgliedschaft, zumal in dem Fall, in dem sich die Genossenschaft über laufende Beiträge finanziert. Für das IGZ ist daher eine Kündigungsfrist von zwei bis drei Jahren zu empfehlen.

Bestellung vs. Wahl des Vorstands:

Neben der Möglichkeit der Vorstandswahl durch die Generalversammlung, räumt § 24 Abs. 2 GenG eine andere Art der Bestellung und Abberufung des Vorstandes ein, sofern dies durch die Satzung geregelt wird. Hiermit ist in erster Linie die Bestellung und Abberufung durch den Aufsichtsrat gemeint. Diese Form ist mittlerweile gängiger als die Wahl im Wege der Generalversammlung, gerade weil man deutlich kurzfristiger handlungsfähig ist und der Aufsichtsrat sich auch im Rahmen mehrerer Termine ein genaueres Bild vom Kandidaten machen kann. Auch für das IGZ sollte diese Variante in Erwägung gezogen werden.

Laufende Mitgliedsbeiträge:

Die Satzung kann die Erhebung von regelmäßigen (jährlichen oder auch monatlichen) Mitgliedsbeiträgen vorsehen. Insb. da das IGZ auch mit übergeordneten Netzwerkaufgaben betraut sein wird, ist zu empfehlen, von den Mitgliedern laufende Beiträge zu erheben.

Höhe eines Geschäftsanteils:

Im Rahmen der Gründung legt die Genossenschaft auch die Höhe eines Geschäftsanteils fest. In aller Regel orientieren sich die Gründer dabei zum einen am Kapitalbedarf, zum anderen spielen aber auch strategische Fragen eine Rolle. Ein zu niedriger Geschäftsanteil kann zu einem zu geringen Eigenkapital führen und bedeutet unter Umständen ein schlechtes Verhältnis zwischen Aufwand der Genossenschaft und eingebrachtem Kapital. Ein zu hoher Geschäftsanteil kann wiederum die Attraktivität der Mitgliedschaft mindern. Insofern ist hier ein Mittelweg zu empfehlen, der genügend Kapital sichert, aber für die anzusprechende Zielgruppe auch noch tragbar ist. Bei sehr unterschiedlichen Mitgliedsgrößen wäre es auch zulässig, eine

Staffelbeteiligung einzuführen, wonach Mitglieder je nach bestimmten Kenngrößen (z. B. Umsatz, Bilanzsumme oder Anzahl Mitarbeiter) mehrere Geschäftsanteile zeichnen müssen.

Verteilung eines Liquidationsüberschusses:

Im Falle der Liquidation einer Genossenschaft und sofern noch Überschüsse an die Mitglieder zu verteilen sind, sieht § 91 Abs. 2 GenG die Verteilung nach Köpfen vor. Allerdings ist es zulässig, in der Satzung eine andere Verteilungssystematik zu wählen. Hier ist grundsätzlich für das IGZ zu empfehlen, dass die Verteilung etwaiger Liquidationsüberschüsse nach Höhe der Geschäftsguthaben erfolgt. Dies wirkt der Gefahr entgegen, dass Mitglieder die sich mit höheren Beträgen in die Genossenschaft eingebracht haben, sich in einem solchen Fall ungerecht behandelt fühlen.

3.3 Möglichkeit der Gemeinnützigkeit

Gemeinnützig im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GenG bedeutet lediglich drittnützig im Sinne von nicht mitgliedernützig. Eine eG kann der Allgemeinheit dadurch dienen, dass Sie Einzelnen eine bestimmte Leistung anbietet. Vgl. Lang/Weidmüller § 1 Rn. 37.

Hier üben Genossenschaften Tätigkeiten aus, die im Interesse der Allgemeinheit liegen und die bspw. bei eingetragenen Vereinen zur Anerkennung als gemeinnützig führen, wobei sich auch deren Tätigkeit auf einen abgegrenzten Personenkreis bzw. eine begrenzte Personenzahl bezieht.

Aus der Satzung (Gesellschaftsvertrag/Statut) muss sich ergeben, welche steuerbegünstigten (gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke) die Körperschaft verfolgt. Dabei muss diese und die Art Ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass die Finanzverwaltung anhand der Satzung prüfen kann, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigungen gegeben sind (sog. Buchnachweis) und ob die tatsächliche Geschäftsführung hiermit

im Einklang steht. Auch muss in der Satzung stehen, dass bei Auflösung, Beendigung oder Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fällt (§§ 59-61 AO).

Die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke setzt weiter voraus, dass die Tätigkeiten der Körperschaft drauf gerichtet sind, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt dann nicht vor, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen oder dauerhaft klein ist. Ziel der Genossenschaft ist es nach ihrem gesetzlichen Leitbild, dem Erwerb oder die Wirtschaft Ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Wichtig ist, dass die Mitgliedschaft grundsätzlich der Allgemeinheit offensteht, was nach den Satzungen regelmäßig der Fall ist.

Selbstlosigkeit bedeutet dabei, dass die Körperschaft nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, und im Übrigen die weiteren Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 AO erfüllt werden.

Insbesondere muss hierbei die Körperschaft die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zeitnah für ihre steuerbegünstigenden satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Ein Verstoß gegen die Selbstlosigkeit liegt somit dann vor, wenn die Körperschaft die Förderung der eigenwirtschaftlichen Interessen (Gewinnstreben, Rendite) der Mitglieder, Gesellschafter oder Stifter betreibt oder die zugeflossenen Mittel nicht umgehend, d.h. nicht spätestens bis zum Ende des folgenden Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres verausgabt (zeitnahe Mittelverwendung). Diese Anforderung ist bei der Genossenschaft besondere Aufmerksamkeit wert.

Begünstigungsverbot bedeutet, dass bei steuerbegünstigten Körperschaften auch keine andere Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.

Ausschließlich und unmittelbar bedeuten, dass die steuerbegünstigte Körperschaft gemäß § 56 AO alle ihre Tätigkeiten auf die Errichtung der satzungsmäßigen steuerbegünstigenden Zwecke ausrichten und selbst verwirklichen muss.

Innerhalb der Finanzverwaltung war lange Zeit unklar, ob die Rechtsform der eG grundsätzlich geeignet ist, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff) verfolgen zu können oder nicht. Häufiger Ablehnungsgrund für die Steuerbegünstigung war dabei der Hinweis, dass mit dem gesetzlichen Zwang zur Bildung einer Rücklage gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und gegen die Mustersatzung für steuerbegünstigte Körperschaften verstoßen wird.

Ein zusätzlicher Verstoß wird auch darin gesehen, dass im Fall der Beendigung der eG die Satzung vorsieht, dass das Reinvermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder verteilt werden soll.

Zusammenfassung: Seit der Überarbeitung des Genossenschaftsgesetzes stellt die Rechtsform der eG für steuerbegünstigende Einrichtungen durchaus eine Variante zu GmbH, e.V. und Stiftung dar. Der Vorteil liegt in einer starken Identifizierung der Mitglieder mit „ihrer“ Genossenschaft und der schlanken Unternehmensstruktur, die es ermöglicht, schnell auf Markteinflüsse zu reagieren. Nachteilig kann sich jedoch die Zulassungsprüfung des Prüfungsverbandes im Rahmen der Gründung auswirken, da diese oft zu zeitlichen Verzögerungen führt. Zudem besteht eine sich daran anschließende Pflichtmitgliedschaft. Die Finanzverwaltung muss die Steuerbegünstigung anerkennen, wenn in der Satzung (Statut) der eG die Vorgaben der §§ 51 ff. AO beachtet werden. Die Haltung der Finanzverwaltung gegenüber einer steuerbegünstigten eG ist aber nach wie vor kritisch, insofern sollte die Errichtung nur nach vorheriger Abstimmung erfolgen.